

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Generalsynode der evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums Baden, vom Jahre 1843. Nr. 20. Karlsruhe, den 23. Juni 1843

[urn:nbn:de:bsz:31-333132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333132)

Mittheilungen

aus den
Verhandlungen der Generalsynode
der
evangelisch = protestantischen Kirche des Großherzogthums
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 20. Karlsruhe, den 23. Juni 1843.

Zweiundzwanzigste Plenarsitzung vom 2. Juni.

(Schluß.)

Er werde daher bei der Abstimmung dem Project seine Zustimmung versagen; er glaube, daß das auf so lange geschehen müsse, als der Dritte noch nicht ermittelt sey, welcher für Diejenigen einstehe, die bei der projectirten Gemeinschaft nichts hinzu bringen könnten. Die einzelnen Kirchengemeinden — meinte er — oder der Staat, oder beide nach bestimmten Verhältnissen, müssen wohl der Dritte seyn, den er zur Gründung einer auf Gerechtigkeit ruhenden Gemeinschaft suche. Man spreche zwar nur vom Einwerfen von Ueberschüssen. Allein die Bestimmung dessen, was Ueberschuß genannt werden dürfe, sey etwas gar Relatives, und, bei der größten Achtsamkeit der aufsehenden Behörden, Unsicheres und Schwankendes. Besorgnisse, welche deshalb entstehen könnten, würden schwinden, sobald der mehrerwähnte Dritte gefunden wäre, welcher für Diejenigen einstehet, die zur Zeit nichts in die Gemeinschaft mit hereinzubringen vermöchten.

Dieser Ansicht wurde jedoch entgegengehalten, daß nach dem Kirchenconstitutionsedict vom 14. Mai 1807, Art. 9, die Kirchenregierung mit Zustimmung des Regenten das Recht habe, Ueberschüsse von Kirchenfonds zu andern kirchlichen Zwecken zu verwenden, und daß eine Beeinträchtigung der Kirchengemeinden, welche zunächst Ansprüche an solche Kirchen-

fonds haben, um so weniger zu befürchten sey, als ja nach §. 4 des Verordnungsentwurfs immer die betreffenden Verwaltungsstellen bis zum Kirchengemeinderath vorher darüber vernommen werden sollen, ob ihre fraglichen Fonds disponible Ueberschüsse für den allgemeinen Hilfsfond haben. Auch wäre es für die Interessen unserer evangelischen Kirche sehr nachtheilig, wenn man die Bildung eines allgemeinen kirchlichen Hilfsfonds von einem Zuschusse des Staats abhängig machen wolle, da dieser für die eigentlichen Staatsbedürfnisse kaum hinreichende Mittel habe, und von ihm so lange keine Unterstützung zu erwarten sey, als die Kirche in ihrem Schooße selbst die Mittel zur Abhülfe besitze.

Sinige Abgeordnete verwahrten sich gegen eine derartige, in die Grundbestimmung der Unionsurkunde störend eingreifende Aenderung derselben, und hatten vorgeschlagen, den ganzen Satz wegzulassen. Der Commissionsantrag, zur Abstimmung gebracht, wurde mit 16 gegen 5 Stimmen angenommen.

Weiter war von der Commission vorgeschlagen, den ersten Satz der pos. 1 mit den Worten:

„Organisten- und Mesnerdienste“ nach dem Wort „Pfarreien“ zu ergänzen,

was von der Synode angenommen wurde.

Bei pos. 2 wurde vorgeschlagen, hinzuzufügen:

„sofern sich ein Ueberschuß bei dieser Verpachtung ergibt,“
was die Synode genehmigte.

Bei pos. 3 beantragte die Commission, diese Position mit den Worten:

„und des vom Amt Hornberg eingezogenen Kirchenvermögens“

zu schließen und die weitem Sätze:

„der Pfarrhülfesfond u. s. w.“

wegzulassen, was die Synode genehmigte.

Hierauf erklärte der Präsident die Sitzung für geschlossen, nachdem pos. 1, 2 und 3 des §. 3 mit obigen Modificationen von der Synode angenommen waren.



Dreiundzwanzigste Plenarsitzung vom 2. Juni.

(Schluß der Discussion über die Errichtung eines Centralkirchenfonds.)

Zu §. 3.

ad pos. 4. Der Antrag der Commission:

Seine Königliche Hoheit den Großherzog unterthänigst zu bitten, dem allgemeinen Hilfsfond der evangelisch-protestantischen Landeskirche die bisherigen Beiträge für Pensionsgehälte evangelischer Geistlichen nicht entziehen und denselben durch einen weitem bestimmten jährlichen Zuschuß aus der Staatskasse unterstützen zu lassen, wird von der Synode einstimmig angenommen.

Der weitere Antrag der Commission wegen Zuweisung der von a bis c genannten Laren wurde von der Synode abgelehnt.

Außerdem hatte die Commission den Antrag gestellt:

der Position der Verordnung „eine alljährlich zum Besten dieses Fonds stattfindende Collecte in sämtlichen evangelischen Kirchen des Landes“ hinzuzusetzen:

„deren Ertrag jedoch nur für allgemeine kirchliche Bedürfnisse hilfbedürftiger Gemeinden zu verwenden ist“.

In einer kurzen Discussion über diesen Zusatz wurden jedoch verschiedene Schwierigkeiten hinsichtlich der Ausführung des Vorschlages bemerklich gemacht, und der Antrag eines Mitgliedes, statt

*

„eine alljährlich zum Besten dieses Fonds stattfindende Collecte u. s. w.“

zu sehen:

„Schenkungen, Stiftungen, Vermächtnisse und sonstige freiwillige Beiträge“

von der Synode einstimmig angenommen.

Die Fassung des ganzen §. 3 wolle dem Hauptbericht entnommen werden.

Endlich wird §. 4 des Vortrags

die nach §. 3 Nr. 3 dem allgemeinen Hilfsfond 2c. 2c. nach kurzer Discussion zur Abstimmung gebracht, und von der Synode genehmigt.

Mit diesem letzten Paragraphen wurde die ganze Verordnung über die Errichtung eines allgemeinen Hilfsfonds für die evangelisch-protestantische Landeskirche in der Fassung der einzelnen Paragraphen, wie wir solche in dieser und in der vorhergehenden Sitzung bezeichnet haben, von der Synode angenommen.

Die siebente Commission erstattet hierauf Bericht über die Anträge der Diöcesen Karlsruhe, Ladenburg und Pforzheim wegen

Eröffnung der Kirchenvisitationsprotokolle an die Pfarrer, unmittelbar nach der Visitation, ohne Zuzug der betreffenden Kirchengemeinderäthe.

(Vergl. Mitth. S. 133 Ziffer 26.)

Die Commission glaubt den Antrag stellen zu müssen: diesen Gegenstand auf sich beruhen zu lassen.

Von mehreren Seiten wurde bemerkt, daß die oben gestellten Anträge der genannten Diöcesen einer Berücksichtigung werth seyen. Würde ihnen Folge gegeben, so würden manche Mißhelligkeiten vermieden, welche im entgegenstehenden Falle zwischen dem Pfarrer und den Gliedern des Kirchengemeinderaths hervortreten könnten. Dagegen wurde von andern Rednern erwidert: es sey wohl am besten, dem Ermessen des Dekans zu überlassen, welche Mittheilungen er von den Visitations-

Protokollen dem Pfarrer machen wolle, ob sogleich in vertraulicher Weise mündlich, oder später schriftlich, sofern eine gleichbedingte Eröffnung ungeeignet und für die Sache nachtheilig erscheine. Letztere scheine in einzelnen Fällen das Bessere zu seyn, um Unannehmlichkeiten für den Pfarrer in seinem Verhältniß zum Kirchengemeinderath zu begegnen. Es könnte unlängbare Fälle geben, wo der Dekan nur in Verlegenheit gerathen, oder der guten Sache schaden müßte, wenn ohne vorherige Aufhellung der Gegenstände, ohne Begründung dessen, was nur als Gerücht gegeben worden, die Mittheilung der Protokollausfagen sogleich geschehen müßte. Darum sey es wohl besser, die Eröffnung oder Nichteröffnung der Visitationsprotokolle dem Ermessen des Dekans zu überlassen.

Der Antrag der Commission wurde zur Abstimmung gebracht und von der Synode angenommen.

Wir lassen hier sich anreihen:

I.
Berichte und Beschlüsse

über
eingelaufene Eingaben.

Wir haben schon Seite 83 erwähnt, daß wir über die bei der Generalsynode eingelaufenen Eingaben später Mittheilung machen würden. Einmal schien es uns angemessener, diesen Gegenstand mehr zusammenfassend und zusammenstellend als vereinzelt zu behandeln, und dann erlaubten wir uns noch darum diese Verschiebung, um mit unseren Mittheilungen von den Hauptverhandlungen der Synode rascher in's Laufende zu kommen, da wir beim Beginnen des Blattes von acht Sitzungen nachzuarbeiten hatten.

1) Schriftliche Anzeige des Abgeordneten Sander von Rastatt, daß er unverschieblicher Geschäfte wegen erst am 24. April eintreffen könne.

2) Eingabe verschiedener Buchdrucker von Karlsruhe, in welchen dieselben ihre Dienste für die etwa nöthigen Druckarbeiten anbieten.

3) Bitte eines hiesigen Scribenten um eine Anstellung bei dem Synodalbüreau.

Beschluß: ad aeta und Nr. 2 und 3 dem Secretariat zur Verfügung des Geeigneten.

4) Beschwerde des Kirchengemeinderaths von Schriesheim, Brachfeldzehnten, betreffend.

Dieselbe wird, als nicht zur Competenz der Generalsynode gehörend, von dieser nicht angenommen.

5) Bitte des Abgeordneten Sander um vierzehntägigen Urlaub vom 8. Mai an.

Beschluß: Der erbetene Urlaub wird bewilligt.

6) Schreiben des Pfarrers Hormuth von Altlusheim, womit derselbe der Generalsynode fünf Exemplare seiner Schrift über die Pastoration in ungemischten Orten vorlegt.

Beschluß: Durch das Secretariat dem Pfarrer Hormuth für diese Aufmerksamkeit danken zu lassen.

7), 8) und 9) Bitten der bei der Kirchentheilung von 1706 ausgefallenen Gemeinden Feudenheim, Heddesheim und Mufensurm in den Genuß des unterländer Kirchenvermögens.

Beschluß: An die vierte Commission, zur Benützung bei ihrer Berichterstattung über die ausgefallenen Gemeinden, abzugeben.

Auf den Bericht derselben in der neunten Sitzung beschließt die Synode, diese Eingaben auf sich beruhen zu lassen, da sich die Synode wohl mit Prüfung der wegen der ausgefallenen Gemeinden aufgestellten allgemeinen Grundsätze, aber nicht mit Eruirung der Rechte einzelner Gemeinden zu beschäftigen habe. (conf. S. 95.)

10) Eingabe des oberländer theologischen Vereins, das Missionswesen betreffend.

Beschluß: Ueberweisung an die zweite Commission zur Begutachtung.

11) Ausweisung des Bürgermeisters Fleck in Heddesheim aus dem Kirchengemeinderath.

Beschluß: Soll auf sich beruhen, weil die Eingabe ohne Unterschrift, Adresse und Antrag ist.

12) Eingabe einer Anzahl Geistlichen und Kirchengemeinderäthe der Diocese Mosbach gegen Veränderungen im Katechismus, Gesangbuch und Agende.

Beschluß: An die zweite Commission zur Berathung. — Antrag der Commission und Beschluß der Synode: Die Sache auf sich beruhen zu lassen.

13) Eingabe einer Anzahl Pfarrer der Diocese Adelsheim und Mosbach, Oeffentlichkeit der Generalsynode betreffend.

Beschluß: Als erledigt zu betrachten, da in der siebenten Sitzung beschränkte Veröffentlichung bereits zugestanden worden.

14) Eingabe von denselben, die Gleichstellung der Zahl der geistlichen und weltlichen Deputirten zur Generalsynode betreffend.

Beschluß: An die erste Commission, welche über einen ähnlichen Antrag eines Mitglieds der Synode zu berichten hat.

(Dieser Gegenstand kam nicht mehr zum Vortrag.)

15) Eingabe von denselben, die innigere Verbindung der Generalsynode mit den Diöcesansynoden betreffend.

Beschluß: An die erste Commission, welche diese Angelegenheit bei verwandten Gegenständen berathen wird.

16) Eingabe von denselben, einen Nachtrag zur Agende betreffend.

Antrag der Commission und Beschluß der Synode: Die Sache hier auf sich beruhen zu lassen, da ein Nachtrag zur Agende anderwärts schon zur Sprache gekommen.

17) Eingabe mehrerer Geistlichen der Diöcese Durlach, die Classification der Pfarrbesoldungen betreffend.

Beschluß: An die sechste Commission, welche sich mit diesen Angelegenheiten beschäftigt.

18) Eingabe mehrerer Gemeindeglieder von Weinheim wegen angeblich pietistischer Bestrebungen.

Da die Sache, worauf sich die Eingabe bezieht, dormalen bei dem Oberkirchenrath zur Entscheidung vorliegt, so eignet sich dieselbe für den Augenblick nicht für die Verhandlungen der Generalsynode, darum Beschluß: Auf sich beruhen zu lassen.

19) Eingabe des Sterbekasservereins evangelischer Geistlichen im Großherzogthum Baden, mit Uebersendung eines Exemplars Statuten zur fördernden Kenntnißnahme von diesem Institut.

Der löbliche Zweck dieses Instituts wurde nach Antrag der Commission von der Synode mit dem lebhaftesten Wunsche guten Gedeihens anerkannt; die Statuten werden zu den Acten genommen.

20) Eingabe mehrerer Geistlichen der Diöcese Rork und Rheinbischofsheim, die Stellung der Bezirksämter zu dem Kirchengemeinderath, resp. den Geschäftsstyl der erstern gegen den letztern betreffend.

Diese Angelegenheit wird ihre Erledigung finden durch einen

in gleichem Betreff gestellten Antrag eines Mitgliedes der Synode.

21) Eingabe derselben, die Gebühren für die Eidespräparationen betreffend.

Beschluß: Auf sich beruhen zu lassen, da die Sache auf anderm Wege erledigt werden müsse.

22) Eingabe derselben, die Rechte des Kirchengemeinderaths hinsichtlich der Vorladungen vor denselben betreffend.

Beschluß: An die erste Commission zur Berathung, welche über die S. 130 Nr. 16 der Mittheilungen in Erwähnung gekommene Anträge, betreffend den Kirchenbann, Bericht zu erstatten hat. Der Bericht eines Abgeordneten dieser Commission kam jedoch wegen herannahenden Schlusses der Synode nicht mehr zum Vortrag.

23) Eingabe derselben, die Classification der Pfarrbesoldungen betreffend.

Beschluß: An die sechste Commission zur Berathung, welche sich mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen hat.

24) Eingabe derselben, das Verhältniß der Pfarrer zum Kirchengemeinderath betreffend.

Beschluß: An die erste Commission, welche über die S. 132 Nr. 23 erwähnten verwandten Gegenstände Bericht zu erstatten hat.

25) Eingabe des Kirchengemeinderaths Heidelberg, die Aufhebung der Pfarrministerien Heidelberg und Mannheim betreffend.

Beschluß: An die dritte Commission. (Der darüber erstattete Bericht kam jedoch wegen Schluß der Synode nicht mehr zur Vorlage.)

26) Eingabe einer Anzahl Geistlichen aus Mannheim und der Umgegend, das Lehrbuch der biblischen Geschichte betreffend.

Der Antrag der Commission geht dahin, den Oberkirchenrath um Abhülfe des in der Eingabe bezeichneten Mangels durch Empfehlung eines geeigneten Büchleins, wie z. B. des „Wegweiser durch die heilige Schrift, Sulzbach 1828,“ zu bitten. Die Synode hingegen beschließt, die Sache zur Zeit auf sich beruhen zu lassen. Mehrere Redner sprachen sich dahin aus,

daß es sehr zweckmäßig seyn werde, wenn der Geschichte der christlichen Kirche im Anhang des Katechismus eine Geschichte des Reiches Gottes im Alten Bunde vorausginge.

27) Eingabe derselben, die Anwohnung der Kirchenältesten bei den Diöcesansynoden betreffend.

Beschluß: An die erste Commission. (Die Sache kam wegen des Schlußes der Synode nicht mehr zum Vortrage.)

28) Eingabe derselben, die Amtstracht der evangelischen Landesgeistlichkeit betreffend.

Der Antrag der Commission ging dahin, eine solche Amtstracht solle nicht nur empfohlen, sondern befohlen werden, damit sie allgemein werde. Die Mehrheit spricht sich gegen einen Befehl aus und wünscht nur eine Empfehlung. Die Synode beschließt: die Sache dem Oberkirchenrath zur geeigneten Berücksichtigung zu überlassen.

29) Wünsche einiger Geistlichen der Diöcese Neckargemünd, verschiedene Gegenstände betreffend.

Beschluß: Auf sich beruhen zu lassen, da keine bestimmten Anträge gestellt waren, auf welche die Synode in Berathung treten konnte.

30) Eingabe des Diaconus Ritzmann in Lahr, die Stellung der Diaconate betreffend.

Beschluß: An die erste Commission (kam aber nicht mehr zur Berathung wegen Schluß der Synode).

31) Wünsche eines Geistlichen der Diöcese Neckargemünd, eine Revision des Bibeltextes betreffend.

Beschluß: Tagesordnung.

32) Eingabe von neunzehn der sogenannten ausgefallenen Gemeinden, Mitgenuß an dem unterländer, vormals reformirten Kirchengute betreffend.

Beschluß: Zur Benützung an die vierte Commission bei ihrem Bericht über die ausgefallenen Gemeinden. Diese beantragt in der einundzwanzigsten Sitzung: die Synode wolle den Wunsch in's Protokoll niederlegen, daß die oberste Kirchenbehörde diese Gemeinden thunlichst berücksichtigen und auf's Bestmögliche unterstützen möge. — Der Antrag wird von der Versammlung angenommen.

33) Eingabe des Kirchengemeinderaths von Hilsbach, Efsenz und Weiler, Eingriffe in deren Wahlrechte betreffend.

Beschluß: Obſchon die Eingabe als Beſchwerde nicht angenommen werden könne, ſo wird doch dieſelbe zur Notiz für die Reviſion der Wahlordnung der erſten Commiſſion eingehändigt. Auf deren Bericht in der neunzehnten Sitzung beſchließt die Synode: die Sache auf ſich beruhen zu laſſen, da die Wahlordnung nicht verletzt ſey. Ein Abgeordneter ſprach hiebei ſeine Anſicht dahin aus, daß den Gemeinden, welche Pfarrrechte, zur Zeit aber keinen Pfarrer hätten, und darum nicht als Filiale angeſehen werden dürften, die Wahl eines Wahlmannes zur Generalsynode wohl zugeſtanden werden müßte.

34) Eingabe von einer Anzahl Gemeindeglieder von Mannheim, eine würdigere Feier der Sonn- und Feſttag betreffend.

Antrag der Commiſſion und Beſchluß der Synode: die hohe Regierung möge auf die geäußerte Anſicht bei Abfaſſung der in dieſem Betreffe erbetenen Verordnung geeignete Rückſicht nehmen.

35) Eingabe mehrerer Geiſtlichen aus der Umgegend von Mannheim, die Stellung der evangeliſchen oberſten Kirchenbehörde als Oberkirchenrath betreffend.

Beschluß: An die erſte Commiſſion; der von ihr erſtattete Bericht kam wegen Schluß der Synode nicht mehr zum Vortrag.

36) Wuſch des Pfarrers Waltraff von Wertheim, die Kirchengemeinderäthe möchten von der beengenden Feſſel, nicht über 10 fl. anweiſen zu dürfen, befreit werden, mit der Ermächtigung, nach einem von ihnen aufgeſtellten, und durch die Kirchenregierung genehmigten jährlichen Etat decretiren zu dürfen.

Die Synode hat ſchon anderwärts über eine, das geſammte Rechnungswesen der Localfonds umfaſſende Inſtruction verhandelt, und beſchließt: obige Eingabe darum hier auf ſich beruhen zu laſſen.

37) Eingabe des Pfarrers Spies von Berwangen, die Claſſification der Pfarrbeſoldungen betreffend.

Beschluß: An die ſechſte Commiſſion zur Benützung bei ihrem Bericht über dieſen Gegenſtand.

38) Eingabe der Stadtvicars Peter und Ehrenfechter in Karlsruhe, Zulassung zur Wahl eines Abgeordneten zur Generalsynode betreffend.

Beschluß: An die erste Commission, welche bei ihrem Bericht über die Wahlordnung diese Angelegenheit erledigt hat.

39) Eingabe mehrerer Geistlichen der Diocese Mosbach, wegen Beizug zu Schulhausbaukosten.

Beschluß: In's Protokoll den Wunsch niederzulegen, der Oberkirchenrath möge da, wo die Kosten sehr bedeutend seyen, den Pfründnießern möglichste Schonung angedeihen lassen, und dahin wirken, daß, wo das Einkommen der Geistlichen die Congrua nicht übersteigt, diese Last denselben gänzlich abgenommen würde.

40) Der Kirchengemeinderath von Asbach bittet um Fürsprache wegen des schon 22 Jahre nachgesuchten Neubaus der zu kleinen Kirche.

Bei dieser Sache wurde der Wunsch in's Protokoll niedergelegt, daß dieser Gegenstand von dem hohen Oberkirchenrathe noch einmal in Betracht genommen werden möge.

41) Wünsche und Anträge des Pfarrers Lehlbach von Heiligkreuzsteinach, Stellung des Oberkirchenraths und der Generalsynode betreffend.

Diese Eingabe konnte nach der Ansicht der Synode wegen Mangel an Zeit nicht mehr berathen werden.

42) Eingabe des Pfarrers Willens von Einsheim wegen Nichtbezug von Diäten bei Pfarr- und Specialsynoden von Seiten der Pfarrer, die im Orte wohnen.

Kam wegen Schluß der Synode nicht mehr zur Erörterung.

43) Bitte mehrerer Bürger zu Rork, Odelshofen und Neumühl, nochmalige Zahlung bereits abgetragener Darleihen der großherzoglichen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim.

Die Synode beschloß, da dieser Gegenstand schon bei der Discussion über die Verwaltung des Rheinbischofsheimer Kirchenfonds auf eine dem Gesuch entsprechende Weise zur Sprache gebracht worden, und daher als erledigt zu betrachten sey, denselben hier auf sich beruhen zu lassen.

44) Eingabe einiger Geistlichen der Diöcese Ladenburg, die Beurtheilung von Predigten und wissenschaftlichen Arbeiten von Seiten der evangelischen Kirchen- und Prüfungscommission betreffend.

Nachdem von einigen Seiten der Wunsch ausgesprochen worden, es möchten solche Beurtheilungen nicht subjective Kritiken werden, sich rein objectiv halten, und wo möglich alles Verlegende vermeiden, beschließt die Synode, die Sache um so mehr auf sich beruhen zu lassen, als sich die Untersuchung von Beschwerden nicht für ihr Forum eignet.

45) Eingabe des Kirchengemeinderathes zu Waldkatenbach, Verwendung wegen Wiedererstattung eines dem Kirchspiel entzogenen Collectencapitals betreffend.

Auf die Bemerkung, daß dieser Gegenstand bereits in Unterhandlung sey, beschließt die Synode, die Sache auf sich beruhen zu lassen.

46) Eingabe der Geistlichen der Diöcese Wertheim, die Stellung der obersten Kirchenbehörde betreffend.

Konnte nicht mehr zum Vortrag kommen.

47) Eingabe des evangelischen Kirchengemeinderathes zu Constanz und Vortrag eines Synodalen über diesen Gegenstand, den Zustand der dortigen Kirchenverhältnisse, mit dem bestimmten Antrage von Letzterem:

Die Synode wolle zu Protokoll den Wunsch aussprechen, daß der Oberkirchenrath sich aufs Dringendste dafür verwenden möge, daß der evangelischen Gemeinde Constanz ein angemessener Beitrag aus Staatsmitteln geleistet, und eben daraus auch die Pfarrbesoldung in so lange aufgebeßert werde, bis kirchliche Mittel dazu vorhanden seyen.

Der Herr Präsident bemerkt, daß von Seiten des Staates sehr viel für diese Gemeinde geschehen, und neuerdings wieder eine angemessene Besoldung verwilligt worden sey, jetzt aber von diesem kein weiterer Zuschuß zu erwarten sey. Derselbe müsse lediglich aus Kirchenmitteln geschöpft werden. Ein Mitglied des Oberkirchenrathes gab Erläuterung über den beklagenswerthen kirchlichen Zustand von Constanz. Die Gemeinde habe

kein Recht an irgend einen der vorhandenen Fonds. An den neu zu errichtenden Centralkirchenfond sey wohl hauptsächlich zu denken und vorläufig möglicher Weise der Großische Reservefond in Anspruch zu nehmen.

Mit dem hierauf modificirten Antrag:

Die Synode wolle den Wunsch zu Protokoll aussprechen, daß der Oberkirchenrath die Bitte der Gemeinde Constanz in Berathung nehmen, und Mittel für die Erbauung der Kirche und Aufbesserung der Pfarrbesoldung aufsuchen möge,
erklärt sich die Synode einstimmig einverstanden.

47) Eingabe mehrerer Pfarrer der Diöcese Eppingen, worin dieselben ihre Freude über das im Druck ihnen mitgetheilte Classificationsproject aussprechen.

48) Eingabe mehrerer Geistlichen der Diöcese Emmendingen, welche sich in gleichem Betreff erklären.

49) Bericht der achten Commission über die Eingabe des Abgeordneten Rieger, welcher der Synode ein Exemplar seiner Schrift:

Sammlung kirchlicher Gesetze u. der evangelisch-protestantischen Kirche Badens, Th. I.—V., zum Gebrauche für das Secretariat und die Sitzungen gegenwärtiger und künftiger Generalsynoden schon früher übergeben hatte.

Die Commission stellte den Antrag:

Die Synode möge zu Protokoll den Dank für die Mittheilung des so verdienstlichen und zur kirchlichen Geschäftsführung förderlichen Werkes des Verfassers aussprechen, und den Wunsch beifügen, daß dasselbe in jeder Dekanats- und Pfarrregistratur aufgelegt, und so wie sich hinlängliches Material vorfinde, um so mehr fortgesetzt werden möge, als das Erscheinen eines Verordnungsblattes nicht in Aussicht stehe,
womit sich die Versammlung einverstanden erklärt. Der Abgeordnete Rieger erklärte hierauf, daß er nach erfolgter höchster Sanction der gegenwärtigen Synode einen sechsten Theil seiner Sammlung herausgeben würde.

Zum Beschluß bemerken wir noch, daß

50) der Kirchengemeinderath zu Wentheim eine Bitte wegen Aufbesserung der dortigen Pfarrbesoldung eingegeben habe, welche zu den Synodalacten genommen wurde, und so dem Oberkirchenrath zur Kenntniß gelangt.

51) Bitte mehrerer Geistlichen der Diöcese A d e l s h e i m und M o s b a c h, die Anschaffung und den Gebrauch des von Eberhard und Haag herausgegebenen Psalters für die evangelische Landeskirche betreffend.

Auf den Antrag der Commission glaubt die Synode auf diese Bitte nicht eingehen zu können.

52) Eingabe mehrerer Geistlichen der Diöcese M ä l l h e i m gegen die Classification der Pfarrbesoldungen.

Beschluß: Uebergabe an die sechste Commission.

53) Eine Eingabe des Pfarrers Dr. Röther, deren wir schon S. 263 Erwähnung gethan, wird dem Oberkirchenrath zur thunlichsten Berücksichtigung empfohlen.

II.

Zusammenstellung

der unter der Aufsicht des evangelischen Oberkirchenrathes stehenden unmittelbaren Stiftungen, nebst dem Resultat der über sie erstatteten Berichte und von der Synode gefassten Beschlüsse.

Am Schluß der siebenten Sitzung, in welcher erstmals Bericht über mehrere kirchliche Fonds erstattet wurde, bemerkten wir S. 83, daß wir auch auf diesen Gegenstand wieder zurückkommen würden, sobald die Kirchenvermögenscommission sich ihres Auftrags vollständig entledigt hätte. Wir gingen nämlich von der Voraussetzung aus, daß es unsern Lesern wünschenswerth seyn werde, die verschiedenen, unter Leitung des evangelischen Oberkirchenrathes stehenden unmittelbaren Stiftungen an einem Ort übersichtlich zusammengestellt zu sehen. Und wir thaten dies, einmal um in der Darstellung verwandter Gegenstände Wiederholungen zu vermeiden, und zugleich für die Folgezeit dieser Schrift eine mehr zur Hand liegende Brauchbarkeit zu sichern.

Vor allen Dingen sey uns hier im Allgemeinen die Bemerkung gestattet, wie sehr und wie durchgängig die Synode Ursache hatte, ihre dankbare Auerkenntniß einer guten, überall wohlgeordneten und stiftungsgemäßen Verwaltung der verschiedenen, unter der Leitung des evangelischen Oberkirchenrathes stehenden Fonds auszusprechen. (Fortsetzung folgt.)